

Die Studienplatz“klage“

Soll ich mich „einklagen“?

Das Abi in der Tasche und Lust auf das fröhliche Studentenleben (oder auch auf ein ernsthaftes Studium)? Wenn dies bei Ihnen so ist, müsste eigentlich nur noch die Hochschule mitspielen und Ihnen ein Studienplatz zuweisen. Macht sie in vielen Fällen auch, in manchen jedoch nicht. Dann stellt sich die Frage, ob man (u.U. Jahre) warten will, bis man seinem Rang entsprechend, der sich nach der Abiturnote und dem NC richtet, an der Reihe ist. Vielleicht hat man auch im Nachrückverfahren Erfolg, also wenn vorrangige, zugelassene Bewerber den vergebenen Platz nicht wahrnehmen.

Will man nicht warten oder auf ein Wunder im Nachrückverfahren hoffen, hilft nur noch die rechtliche Auseinandersetzung um die Hochschulzulassung. Man versucht, den Studienplatz „einzuklagen“ (der Begriff Klage hat sich für den Bereich der gerichtlichen Geltendmachung von Zulassungsansprüchen an eine Hochschule eingebürgert; tatsächlich klagt man nicht, sondern stellt einen (Eil-)Antrag auf einstweilige Studienplatzzuweisung).

Verfahren

Grundsätzlich sind zwei Verfahren zu unterscheiden (siehe Checkliste unten).

Zum einen gibt es Studienplätze in Studiengängen, die durch die jeweilige Hochschule selbst vergeben werden. Lehnt die Hochschule einen Bewerber ab, ist gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen und ein Eilantrag beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Hochschule zu stellen.

Wird ein Studienplatz durch die Zentrale Vergabestelle für Studienplätze (ZVS) in Dortmund abgelehnt, muß hiergegen Widerspruch bei der ZVS eingelegt werden, der Eilantrag ist jedoch auch gegen die jeweilige Hochschule zu richten und nicht etwa gegen die ZVS.

Weiter sollte, trotz der zentralen Vergabe der Studienplätze, auch noch bei der jeweiligen Hochschule ein Antrag mit allen notwendigen Unterlagen auf Studienplatzzuweisung außerhalb der Kapazität gestellt werden. Da für derartige Anträge landesrechtliche Ausschlussfristen gelten (die man bei der jeweiligen Hochschule bzw. dort beim AStA erfragen sollte), empfiehlt es sich, solche Anträge frühzeitig zu stellen, am besten schon dann, wenn man auch den Antrag auf Studienplatzzuweisung bei der ZVS stellt. **Einen Musterantrag zum Herunterladen halten wir für Sie auf unserer Homepage unter „Service“ bereit.**

In jedem Falle sollte man eine eventuelle Anfrage der Hochschule, ob man an einem eventuellen Losverfahren teilnehmen möchte, positiv beantworten.

Argument ist in beiden Verfahrensgestaltungen, dass die jeweilige Hochschule die ihr zur Verfügung stehende Kapazität nicht ausgeschöpft hat, also weniger Studienbewerber zugelassen hat, als es ihr aufgrund räumlichen, personelle usw. Ausstattung möglich wäre.

Im gerichtlichen Verfahren fordert das Verwaltungsgericht die Kapazitätsberechnung der jeweiligen Hochschule an und prüft die Berechnung nach. Der Rechtsanwalt kann in diese Unterlagen Einsicht erhalten und die Berechnung ebenfalls nachprüfen.

Für die Stellung eines Eilantrages sind folgende Unterlagen erforderlich

- beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses
- Kopie Personalausweis
- sämtliche Bewerbungsunterlagen
- eidesstattliche Versicherung, bislang an keiner anderen Hochschule für den gewünschten Studiengang aufgenommen zu sein (nimmt der Rechtsanwalt auf)

Erfolgsaussichten

Eine Prognose abzugeben, ist schwierig. Ist die Kapazitätsberechnung nicht zu beanstanden und sind danach alle Studienplätze vergeben, wird man keinen Erfolg haben.

Werden Studienplätze „zu Tage gefördert“ kommen grundsätzlich diejenigen zum Zuge, die sich gegen die ursprüngliche Absage gewehrt haben. Übersteigt deren Anzahl die „neu entdeckten“ Studienplätze, werden diese Plätze anhand der sonst üblichen Kriterien für die Studienplatzvergabe verteilt, also Abiturnote, Wartezeit, Härtefall etc. oder auch im Losverfahren.

Manche Hochschulen mögen, aus welchen Gründen auch immer, ihre Kapazitätsberechnungen nicht so gerne dem Gericht gegenüber offen legen. Es kann daher, wenn das gerichtliche Verfahren anhängig ist, aber auch schon vorher, das Angebot kommen, dass man einen Studienplatz erhält, wenn man sein Rechtsmittel zurücknimmt (womit man die Kosten des Rechtsmittels zu tragen hat).

Kosten

Die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung hängen in der Regel vom sog. Streitwert ab. Dieser liegt im Falle der Hochschulzulassung in Ermangelung greifbarer Fakten beim sog. Auffangstreitwert, der gegenwärtig bei € 5.000,- liegt.

Für einen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Hochschule oder der ZVS verlangt der Rechtsanwalt je nach Aufwand € 300 bis 500,-.

Für den Eilantrag muß man differenzieren. Manche Verwaltungsgerichte nehmen, obwohl in einem gerichtlichen Eilverfahren eigentlich nur die Hälfte des jeweiligen Streitwertes zugrunde gelegt werden sollte, auch hier einen Streitwert von € 5.000,- an, andere € 2.500,-, wieder andere € 3.750,-. Je nach Streitwertfestsetzung muß daher mit Anwaltskosten von € 300 bis 500,- und mit Gerichtskosten von ca. € 120-180,- gerechnet werden. Selbstverständlich hat bei einem erfolgreichen Antrag die Gegenseite die Kosten zu tragen.

Das Kostenrisiko erhöht sich durch die Inanspruchnahme mehrerer Hochschulen und auch dann, wenn sich die jeweilige Hochschule anwaltlich vertreten lässt.

Sofern Sie keine Vertretung durch einen Anwalt wünschen, sich jedoch zu den genannten Verfahren eingehender informieren lassen möchten, bieten wir Ihnen für eine Beratung für eine pauschale Vergütung von € 75,- an.

Checkliste

Studienplatzzuweisung durch Hochschule

- Antrag an die Hochschule
- Ablehnung
- Widerspruch bei der und Eilantrag gegen die Hochschule

Studienplatzzuweisung durch die ZVS

- Antrag an die ZVS und (außerhalb der Kapazität) an die Hochschule
- Ablehnung ZVS
- Widerspruch bei der ZVS und Eilantrag gegen die Hochschule